

**Informationen zum Umgang mit Leistungsbewertung,
Versetzung-, Einstufungs-, Umstufungs- und
Abschlussentscheidungen, Verweilen in der
Schuleingangsphase sowie Übergangsberechtigungen im
zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/20
Informationen zum Umgang mit den Lehrplänen**

30. April 2020

Ministerium für
Bildung und Kultur



1. Umgang mit Leistungsbewertung und Jahreszeugnisnoten

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für alle Jahrgangsstufen genau vorhersehbar ist, unter welchen Bedingungen der Präsenzunterricht wiederaufgenommen werden kann, werden im Folgenden zwei unterschiedliche Gruppen von Klassen bzw. Kursen unterschieden:

1.1 Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht spätestens am 11. Mai wieder aufgenommen wird

1.1.1 Durchführung der Leistungsbewertung

Wie bereits im Leitfaden „Lernen von zuhause“ dargestellt, sollen die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden. Auf eine Benotung der unter den außergewöhnlichen Umständen während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen.

Die nach dem Erlass zur Leistungsbewertung für ein Schuljahr vorgegebene Anzahl von Kleinen und Großen Leistungsnachweisen muss in diesem Schuljahr an allen Schulformen auch dann nicht mehr vollständig erbracht werden, wenn der Präsenzunterricht bis zum 11. Mai wieder aufgenommen wird.

Für den Umgang mit der Leistungsbewertung bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule im zweiten Halbjahr gelten daher folgende Regelungen für die **4. Klassenstufe an Grundschulen**:

Bei den schriftlichen Fächern sind im zweiten Halbjahr maximal ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere individuelle Kleine Leistungsnachweise können erbracht werden. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden. Dabei gilt es, die besonderen Herausforderungen, die dieses Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler mit sich bringt, zu berücksichtigen und zusätzlichen Leistungsdruck durch eine zu hohe Anzahl von weiteren Leistungsnachweisen zu vermeiden.

1.1.2 Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden. Folgende Regelungen sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in diesem Schuljahr beachtet werden:

Bei der Bildung der Jahreszeugnisnoten werden neben den Noten des ersten Halbjahres alle Leistungsnachweise berücksichtigt, die während des Präsenzunterrichts in der Schule im zweiten Halbjahr bis zum 13. März und ab dem 04. Mai erbracht wurden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Nur für den Fall, dass ein Fach oder Lernfeld nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach oder Lernfeld nicht bewertet.

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

Für die Fachschule für Technik, die Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen / Hauswirtschaftsmeister, die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung und die Höheren Berufsfachschulen sind von der Fachaufsicht festzulegende adäquate Regelungen hinsichtlich der Bildung der Zeugnisnoten anzuwenden.

1.2 Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht nach dem 11. Mai aufgenommen wird oder für die in diesem Schuljahr kein Präsenzunterricht mehr stattfinden kann

1.2.1 Durchführung der Leistungsbewertung

Wie bereits im Leitfaden „Lernen von zuhause“ dargestellt, sollen die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden. Auf eine Benotung der unter den außergewöhnlichen Umständen während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen. An diesem Grundsatz wird auch für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien festgehalten.

In den Klassen und Kursen, in denen der Präsenzunterricht erst nach dem 11. Mai wiederaufgenommen wird oder für die kein Präsenzunterricht mehr bis zu den Sommerferien stattfinden kann, sollen keine weiteren Großen Leistungsnachweise in diesem Schuljahr mehr erbracht werden. Sofern Präsenzunterricht stattfindet, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis möglich. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

1.2.2 Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuell und flexibel Berücksichtigung finden.

Hierbei gilt:

Die im ersten Halbjahr und in der Zeit des regulären Präsenzunterrichts bis zum 13. März des zweiten Schulhalbjahrs erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Nur für den Fall, dass ein Fach oder Lernfeld nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach oder Lernfeld nicht bewertet.

2. Versetzungsentscheidungen und Entscheidungen in Bezug auf die Dauer des Verweilens in der Schuleingangsphase

2.1 Versetzungsentscheidungen

In den Bildungsgängen und Klassenstufen, in denen Versetzungsentscheidungen schulrechtlich vorgesehen sind, werden diese auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß

§ 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS), § 11 Abs. 1 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Förderschulen im Saarland (ZVO-FöS) beziehungsweise in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften.

Mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen. In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten beraten und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung hingewiesen werden.

2.2 Entscheidungen in Bezug auf die Dauer des Verweilens in der Schuleingangsphase

Das Verfahren am Ende der Klassenstufen 1 und 2 der Schuleingangsphase (§13a ZVO-GS, §10 Abs. 2 ZVO FöS) sieht vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe aufrückt. Hierbei sind die besonderen Herausforderungen in diesem Schuljahr zu berücksichtigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Einstellung des Präsenzunterrichts am 16. März nicht per se das ausschlaggebende Argument dafür darstellen kann, dass ein Kind über das laufende Schuljahr hinaus in der Klassenstufe 1 verweilt. Vielmehr steht eine individuelle Förderung des Kindes in seinem gewohnten Klassenverband im nächsten Schuljahr im Vordergrund. Dabei sollen mit den Erziehungsberechtigten Gespräche über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler (z. B. durch persönliche Telefongespräche) durchgeführt werden (§ 3 Abs. 3 bis 5 ZVO-GS und ZVO-FöS).